Das Meckl.-Schw. Jagdrecht und die Umwandlung desselben durch das Gesetz über die Abtretung des bisher der Landesherrschaft zustehenden Jagdrechts vom 14. November 1919 und das Jagdgesetz vom 9. Dezember 1920.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der

juristischen Doktorwürde

der Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaftlichen Fakultät zu Rostock

von

Referendar Rudolf Holstein.

Referent:

Herr Professor Dr. Feine.

1925.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK ROSTOCK

1. Teil. Die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich. Das Jagdrecht hat sich allmählich als Ausfluß des mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgerüsteten Grundeigentums herausgebildet. Eine Jagdregal hat in Mecklenburg nie bestanden.

2. Teil. A. **Die rechtliche Natur des Jagdrechts.**

1. Das Jagdrecht ist ein besonderes Recht, das nur insofern mit dem Grundeigentum verbunden ist, als es nicht ohne dieses bestehen kann.
2. Das Jagdausübungsrecht fällt mit dem Jagdrecht nicht zusammen.

B. **Der Umfang des Jagdrechts.**

1. Gegenstand des Jagdrechts sind die gemäß § 1 des V. O. vom 14. 1. 1874 (Regbl. S. 33) herrenlosen jagdbaren Tieren.
2. Der Inhalt des Jagdrechts setzt sich zusammen aus a) dem Aneignungsrecht, b) dem Jagdrecht, c) der Hegepflicht, d) der Aneignungspflicht.

C. Der Ersatz des Wildschadens ist landesrechtlich durch die V. O. vom 9. 4. 1899 (Regbl. S. 311) geregelt.

D. Allgemeine Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts finden wir in § 2 Ziffer 13 der V. O. betr. die Heiligung der Sonn- und Festtage vom 8. 8. 1855 (Regbl. S. 169) und in den §§ 368 Ziffer 7, 367 Ziffer 8 St. G. B.

E. Der strafrechtliche Schutz der Jagdberechtigten ist ausschließlich reichsrechtlich geregelt durch §§ 292 bis 294, 117, 368 Ziffer 10 St. G. B.

F. Der privatrechtliche Schutz der Jagdberechtigten regelt sich nach bürgerlichem Recht. Zur Anwendung kommen §§ 826, 250, 251 B. G. B.; Klage auf

Auskunftserteilung, Geschäftsführung ohne Auftrag und die Unterlassungsklage.

G. Das Jägerrecht, geregelt durch § 2 der V. O. vom 22. 1. 1859 (Regbl. S. 45), ist durch § 21 des Jagdgesetzes aufgehoben.

H. Das ausschließlich dem Landesherrn zustehende Jagdfolgerecht, geregelt durch § 1 der V. O. vom 22. 1. 1859, ist ebenfalls durch § 21 des Jagdgesetzes aufgehoben.

3. Teil. Das Jagdrecht laut dem Gesetz betr. die Abtretung der bisher der Landesherrschaft zustehenden Jagdrechts vom 14. 11. 1919 und die Jagdgesetze vom 14. 11. 1919 und 9. 12. 1920.

A. Einleitung.

B. Die Abtretung des Jagdrechts beruht auf einem Vertrage des Staates mit jeder einzelnen Gemeinde. Das Jagdabtretungsgesetz stellt sich als Vertragsofferte an sämtliche Gemeinden des Landes dar.

C. **Die Regelung der Ausübung des Jagdrechts.**

Ia. Die Jagd darf im allgemeinen nur ausgeübt werden in Jagdbezirken von mindestens 200 ha Größe.

b. Besondere Grundflächen sind: 1. Kleinere Flächen staatlichen Besitzes innerhalb der Gemeindejagdbezirke; 2. Die Enklaven; 3. Die Trennstücke; 4. Kleinere vor- bzw. herausspringende Gebietsteile benachbarter Gemeinden im Falle der Errichtung eines Wildzauns.

II. Die Jagd wird genutzt A) in den Staatsjagdbezirken nach Verwaltungsbestimmungen, B) in den Gemeindejagdbezirken, a) durch Verpachtung.

1. Der Jagdpachtvertrag ist ein Vertrag über das Jagdrecht als selbständiges Recht.

2. Nach § 4 des Jagdgesetzes ist der Jagdpachtvertrag an bestimmte Formen gebunden. Er bedarf vor allem der Schriftform und der Genehmigung

der Jagdaufsichtsbehörde. Als Pächter können nur 3 Personen auftreten.

b. Die Gemeinden können mit Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde die Jagd durch 3 angestellte Jäger ausüben oder vollständig ruhen lassen.

D. Nach näherer Bestimmung des § 8 des Jagdgesetzes hat jeder Jagdberechtigte bzw. Jagdpächter eine Jagdabgabe zu entrichten.

E. Gemäß §§ 9—15 des Jadggesetzes ist zur Jagdausübung die Lösung eines Jagdscheins erforderlich.

F. Als Behörden treten uns die Jagdaufsichtsbehörden, das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Landesverwaltungsrat entgegen. Die beiden letzteren sind Beschwerdeinstanzen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN